

16.04.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - Inzu **Punkt ...** der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom
18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung
verurteilter Personen

A.**1. Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz
beschlossen:"

Begründung:

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des
Bundesrates.

In dem Zusatzprotokoll, das mit dem Vertragsgesetz umgesetzt werden soll,
sind unmittelbar anwendbare Regelungen des Verwaltungsverfahrens
enthalten.

Ausgeliefert am 16. APR. 2002

Ob bereits der Wegfall des Zustimmungserfordernisses in Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 3 Abs. 1 des Zusatzprotokolls als Verfahrensregelung einzuordnen ist, kann offen bleiben, da jedenfalls Artikel 3 Abs. 3 des Zusatzprotokolls Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten von Behörden vorsieht. Dabei handelt es sich gemäß § 74 Abs. 2 IRG und der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 1. Juli 1993 um Landesbehörden.

Nach ständig vertretener Auffassung des Bundesrates sind Bestimmungen, die das Verfahren von Landesbehörden in Angelegenheiten der internationalen Rechtshilfe regeln, soweit sie nicht das gerichtliche Verfahren betreffen, Regelungen des Verwaltungsverfahrens im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG.

B.

2. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.